

# SATZUNG DES VEREINS „WINDECK HILFT“!

Pfarrer-Stiesch Platz 3, 51570 Windeck · 02292 9284810

[info@windeck-hilft.de](mailto:info@windeck-hilft.de) · [www.windeck-hilft.de](http://www.windeck-hilft.de)

## § 1 NAME/SITZ/GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen „Windeck Hilft!“
- Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Windeck Rosbach
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 ZWECK

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Zweck des Vereins ist es, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung (z.B. Obdachlosen, Armen, Flüchtlingen, Alleinerziehenden, Sozialhilfeempfänger\*innen) zuzuführen.

Der Verein vermittelt bedürftigen Personen mit besonderen Problemstellungen an kompetente Fachdienste weiter.

Der Verein bietet bedürftigen Personen Sprach-, Integrations- und sonstige Förderkurse an.

Der Verein wird im Rahmen seines Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder können nur volljährige, natürliche Personen, sowie juristische Personen werden.
- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - a. Den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - b. Durch Austritt aus dem Verein
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
- Ein Mitglied kann bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist von der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Beschwerde bei einem Vorstandsmitglied einlegen.

Über den Beschluss entscheidet die nächste, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

### § 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. eines jeden Jahres.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

- Die Mitgliederversammlung (§6)
- Der Vorstand (§7)

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - d. Feststellung und Änderung der Satzung
  - e. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - h. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - i. Genehmigung der Jahresabrechnung
  - j. Berufung der Kassenprüfer
  - k. Entlastung des Vorstandes
  - l. Auflösung des Vereins
- Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einmal jährlich, im ersten Halbjahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- Die Einladung zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder versandt werden.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht gezählt werden. Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.